



## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunst- und Musikschule vom 16. Juli 2024**

### **§ 1 Entstehungsgrundsatz**

Die Stadt Donaueschingen erhebt für die Bereitstellung von Unterricht an der Kunst- und Musikschule Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht nach Vorlage einer rechtsgültigen Anmeldung und wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zusendung der Aufnahmebestätigung eine Rücknahme der Anmeldung erfolgt.

## **Abteilung Musik**

### **§ 3 Vorauszahlungen**

- (1) Für die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung liegen 36 Unterrichtseinheiten im Jahr zugrunde.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die in § 5 genannten Unterrichtsgebühren sind Einzelgebühren für jede bereitgestellte Unterrichtsstunde. Diese werden den Zahlungspflichtigen als monatliche Teilbeträge zu Beginn des Monats abgebucht. Das Rechnungsjahr ist das Schuljahr vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Sollte das Schuljahr mehr oder weniger als 36 Unterrichtseinheiten umfassen, werden die Abschlagszahlungen mit der Anzahl der tatsächlich gehaltenen Unterrichtseinheiten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mit der letzten Abschlagszahlung. Ebenso werden Gutschriften durch Unterrichtsausfall im Verlauf des Schuljahres mit der letzten Abschlagszahlung verrechnet.



**§ 5 Gebührensätze Abteilung Musik**  
**Für jede einzelne bereitgestellte Unterrichtseinheit**

(1)	Für Musikwelt	€ 3,60
(2)	Für den Klassenunterricht (Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Ballett-Tanz, Theorie für externe Schüler)	€ 8,55
(3)	Für den instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht je Baustein	€ 20,20
	Aufgrund entsprechender Zuschüsse der Städte gilt für Schüler aus Donaueschingen, Hüfingen und Bräunlingen eine ermäßigte Gebühr je Baustein	€ 12,30
(4)	Klassenunterricht Erwachsene	€ 11,33
(5)	Klassenunterricht St. Michael/Senioren/monatlich à	€ 44,00
(5)	Gruppenangebote an Ganztageschulen, 12 Monatsraten á:	€ 155,10

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung für die einzelnen Unterrichtsformen:  
Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht

Bau- steine	Unterrichtsform	Allgemeine Gebühr	Ermäßigte Gebühr für Schüler aus DS, Hüfingen, Bräunlingen	Gebühr für Erwachsene aus DS
	(wöchentliche Unterrichtszeit)	BS/Monatsrate	BS/Monatsrate	BS/Monatsrate
A 1	PU 30 GU 45/60	€ 20,20/60,60	€ 12,30/37,00	€ 15,10/45,30
B 1,5	PU 45	€ 30,30/90,90	€ 18,50/55,50	€ 22,60/67,80
C 2	EU 30	€ 40,40/121,20	€ 24,70/74,10	€ 30,10/90,30
D 3	EU 45	€ 60,60/181,80	€ 37,00/111,00	€ 45,20/135,60
E 4	EU 60	€ 80,75/242,25	€ 49,30/148,00	€ 60,20/180,60

Die ermäßigte Gebühr kann auch anderen Schülern zugestanden werden, wenn diese sich regelmäßig in öffentlich wirksamen Ensembles oder mit herausragenden Leistungen bei anderen Gelegenheiten zum Wohle des Ansehens der Musikschule in der Stadt Donaueschingen engagieren. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

Die Teilnahme am Unterrichtsfach Musiktheorie ist für Schüler der Musikschule gebührenfrei. Die Teilnahme an den Ensemblefächern sowie an Kammermusik und Orchester ist gebührenfrei.



### Instrumentenmiete:

Die Vermietung der Instrumente obliegt dem Förderkreis der Abteilung Musik. Die Miete wird durch diesen gesondert in Rechnung gestellt jeweils für die Zeiträume August bis Dezember, Januar bis April und Mai bis Juli.

## **§ 6 Ermäßigungen**

- (1) Familienermäßigung: Ab der Teilnahme des Zweiten Familienmitgliedes werden die Gebühren aller Familienmitglieder um 20 % ermäßigt.
- (2) Familienpassermäßigung: Für Inhaber des Familienpasses der Stadt Donaueschingen gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit ist in diesen Fällen die Gebührenermäßigung mit 40 % festgelegt.
- (3) Musikvereinsermäßigung: Für Mitglieder von Blaskapellen in Donaueschingen, die von der Stadt Donaueschingen finanziell gefördert werden, gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit erhalten diese eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Unterrichtsgebühr. Die Höhe der Ermäßigung ist begrenzt auf die Unterrichtsformen A und B. Ab der Unterrichtsform C (2 Bausteine) wird nur eine Ermäßigung in gleicher Höhe wie für den Baustein B gewährt.  
Ermäßigung wird nur für Fächer gewährt, die zur Regelbesetzung einer Blaskapelle gehören. Sie ist auf die Dauer von drei Jahren begrenzt. Bei entsprechender Eignung und Begabung des Schülers kann, sofern die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ausreichen, die Ermäßigung auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers zweimal um je ein Jahr verlängert werden.  
Die Gesamtermäßigungszeit kann 5 Jahre nicht überschreiten. Die gewährte Ermäßigung muss zurückerstattet werden, wenn der Schüler bei entsprechender Eignung nicht bereit ist, mindestens zwei Jahre aktiv in der Blaskapelle mitzuwirken.
- (4) Ab dem 18. Lebensjahr gilt weiterhin die ermäßigte Gebühr für Schüler und Studenten, sofern diese weiterhin eine allgemeinbildende Schule, Berufsschule, Ausbildung oder Studium (bis 27 Jahre) absolvieren (Nachweis erforderlich).
- (5) Eine Mehrfächerermäßigung in Höhe von 20 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr wird gewährt für das zweite und alle weiteren Unterrichtsfächer. Das erste Fach ist immer das Fach mit der höchsten Einzelgebühr.
- (6) Mehrfacherermäßigungen: Die angeführten Ermäßigungen 1-5 dürfen insgesamt 40 % nicht übersteigen. Wird Familienermäßigung und Familienpassermäßigung gleichzeitig gewährt, reduziert sich die Familienpassermäßigung um die Höhe der Familienermäßigung.

## **§ 7 Zahlungsweise**

Die Zahlungspflichtigen haben mit der Anmeldung zum Unterricht die Stadtkasse zu ermächtigen, die fälligen Unterrichtsgebühren von ihrem Bankkonto abbuchen zu lassen.

## **§ 8 An- und Abmeldungen**

Abmeldungen können nur zum Ende des Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am 15. Juni (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am 15. Dezember (mit Wirkung zum 31. Januar)



der Schulleitung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch den Schulleiter möglich.

Anmeldungen zum Schuljahresbeginn am 1. September müssen bis zum 15. Juni und Anmeldungen zum Schulhalbjahr am 1. Februar bis zum 15. Dezember vorliegen. Bei verspätet eingehender Anmeldung besteht kein Anspruch mehr auf Zuweisung in ggfls. noch freie Unterrichtsstunden.

## § 9 Sonstiges

- (1) Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr. Bei längerer Abwesenheit des Schülers sind nach vorheriger Absprache in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen möglich. Hierüber entscheidet der Schulleiter.
- (2) Von Seiten der Lehrkraft nicht erteilte Unterrichtsstunden werden nachgeholt oder anteilig erstattet.
- (3) Einmal im Schuljahr kann der Unterricht je Schüler ersatzlos ausfallen, wenn der Lehrer im Auftrag der Kunst- und Musikschule an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.

## Abteilung Kunst

### § 10 Fälligkeit

Die in § 11 genannten Kursgebühren sind Jahresgebühren für 11 Monate (für den Ferienmonat August werden Gebühren nicht erhoben) und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

Die sonstigen Gebühren (Wochenendangebote, Projekte, Workshops usw.) werden mit Inanspruchnahme des Angebots fällig.

### § 11 Gebührensätze Abteilung Kunst

Kursgebühren, Unterrichtseinheit 90 Minuten		jährlich	monatlich
(1)	Kinder und Jugendliche	€ 401,50	€ 36,50
(2)	Erwachsene	€ 700,70	€ 63,70
(3)	Mappenkurs/Kunstlabor 120 Minuten	€ 880,00	€ 80,00
(4)	Gruppenangebote an den Ganztageschulen bei 12 Monatsraten		€ 160,30
(5)	Ballett/Tanz (60 Minuten)	€ 287,65	€ 26,15
(6)	Acryl kompakt (Erwachsene, 180')	€ 462,00	€ 42,00
(7)	Begleitetes Ausdrucksmalen (Erwachsene 180')	€ 462,00	€ 42,00
	<b>Projekte/Workshops</b>	<b>Einmalig</b>	
(8)	Mobile Kinderwerkstatt (mind. 90')	€ 55,10	
(6)	10er Karte (Erwachsene 120')	€ 285,60	
(7)	10er Karte (Erwachsene 90')	€ 217,70	
(8)	Workshop 120' zzgl. Materialkosten	€ 58,80	
(9)	Workshop 180' zzgl. Materialkosten	€ 88,20	
(10)	Aktzeichnen – pro Person	€ 26,25	
(11)	Familiennachmittag	€ 110,25	



Die Kursgebühren werden monatlich abgebucht. Die Gebühren für Projekte und andere Angebote werden nach Stundenzahl und Aufwand berechnet und werden zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme fällig.

## § 12 Schuljahr

Das Schuljahr der der Kunstschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Kunst- und Musikschule.

## § 13 Ermäßigungen

- (1) Familienermäßigung: Ab der Teilnahme des zweiten Familienmitgliedes werden die Gebühren aller Familienmitglieder um 20 % ermäßigt.
- (2) Familienpassermäßigung: Für Inhaber des Familienpasses der Stadt Donaueschingen gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit ist in diesen Fällen die Gebührenermäßigung mit 40 % festgelegt.
- (3) Ab dem 18. Lebensjahr gilt weiterhin die ermäßigte Gebühr für Schüler und Studenten, sofern diese weiterhin eine allgemeinbildende Schule, Berufsschule, Ausbildung oder Studium (bis 27 Jahre) absolvieren (Nachweis erforderlich).
- (4) Eine Mehrfächerermäßigung in Höhe von 20 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr wird gewährt für das zweite und alle weiteren Unterrichtsfächer. Das erste Fach ist immer das Fach mit der höchsten Einzelgebühr.
- (5) Mehrfachermäßigungen: Die angeführten Ermäßigungen 1-5 dürfen insgesamt 40 % nicht übersteigen. Wird Familienermäßigung und Familienpassermäßigung gleichzeitig gewährt, reduziert sich die Familienpassermäßigung um die Höhe der Familienermäßigung.

Bei Projekten und ähnlichen Angeboten sind keine Ermäßigungen möglich.

## § 14 An- und Abmeldungen

Abmeldungen können nur zum Ende des Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am 15. Juni (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am 15. Dezember (mit Wirkung zum 31. Januar) der Schulleitung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch den Schulleiter möglich.

Anmeldungen sind zu jedem ersten des Monats möglich und müssen der Kunst- und Musikschule in schriftlicher Form vorliegen.

Ein Rücktritt von Seiten der Kunst- und Musikschule kann bei Wochenendveranstaltungen und Projekten bei geringer Beteiligung oder bei Ausfall eines Kursleiters erfolgen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Weitere Ansprüche an die Kunst- und Musikschule sind ausgeschlossen.



Bei Wochenendveranstaltungen und Projekten muss ein Rücktritt der Kunst- und Musikschule bis spätestens acht Tage vor der Veranstaltung schriftlich vorliegen. Bei einem späteren Rücktritt oder bei Nichterscheinen ist eine Gebührenerstattung nicht mehr möglich.

### **§ 15 Sonstiges**

- (1) Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr. Bei längerer Abwesenheit des Schülers sind nach vorheriger Absprache in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen möglich. Hierüber entscheidet der Schulleiter.
- (2) Ausfallende Unterrichtsstunden, soweit diese von der Kunst- und Musikschule zu vertreten sind, werden bei der nächstmöglichen Abbuchung abgezogen, bzw., wenn eine Abbuchung nicht mehr möglich ist, zurückerstattet.
- (3) Einmal im Schuljahr kann der Unterricht je Schüler ersatzlos ausfallen, wenn der Lehrer im Auftrag der Kunst- und Musikschule an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.
- (4) Während den Schulferien und an Feiertagen finden keine Kurse statt. In den Ferien sind spezielle Ferienangebote vorgesehen.
- (5) Die Kunst- und Musikschule sorgt für gewissenhafte Aufsicht und Kontrolle durch die Kursleiter. Bei Diebstahl und Sachbeschädigung während der Kursstunde übernimmt die Kunst- und Musikschule keine Haftung.
- (6) In der Regel finden alle Kurse in den Räumen der Kunst- und Musikschule statt. Bei besonderen Angeboten werden die verschiedenen Orte den Teilnehmern vor Beginn des Projektes bekannt gegeben.
- (7) Die Kursteilnehmer werden gebeten, alte und bequeme Kleidung zu tragen.

### **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.

Donaueschingen, 16.07.2024

gez. Erik Pauly  
Oberbürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.